



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. Mai 2012 (25.05)
(OR. en)

9806/12

ATO 75

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 6104/12 ATO 11

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates vom [...] über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung Südafrikas über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie durch die Kommission
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Februar 2012 den obengenannten Vorschlag übermittelt, der sich auf Artikel 101 des Euratom-Vertrags stützt.
2. Die Gruppe "Atomfragen" hat nach mehrfacher Prüfung des Vorschlags Einvernehmen über den in Dokument 9729/12 enthaltenen Wortlaut dieses Beschlusses erzielt.
3. Der AStV könnte den Rat daher ersuchen,
 - den Text in der Fassung des Dokuments 9729/12 als A-Punkt anzunehmen und
 - die in der Anlage enthaltene gemeinsame Erklärung in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

**ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG DES RATES UND DER
EUROPÄISCHEN KOMMISSION ÜBER DIE VORHERIGE INKENNTNISSETZUNG
BETREFFEND DIE VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN GEMÄSS DEM BESCHLUSS
DES RATES MIT RICHTLINIEN FÜR DIE KOMMISSION ZUR AUSHANDLUNG EINES
ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG SÜDAFRIKAS UND
DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT ÜBER ZUSAMMENARBEIT BEI DER
FRIEDLICHEN NUTZUNG DER KERNENERGIE**

1. Um eine wirksame Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung Südafrikas und der Europäischen Atomgemeinschaft über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu gewährleisten, sind Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel IX des Abkommens festzulegen.
2. Verwaltungsvereinbarungen können sich unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken: gegenseitige Berichterstattung und Aufzeichnungsvorschriften, Kommunikationskanäle, Einzelheiten zur Rückübertragung von Material an andere Staaten, Kontaktstellen, Datenschutz und Verhütung der nicht genehmigten Verbreitung von Informationen.
3. Die Europäische Kommission trägt im Rahmen der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf das Abkommen in vollem Umfang die Verantwortung für die Vorbereitung und Aushandlung der genannten Verwaltungsvereinbarungen mit der Regierung Südafrikas. Dabei sollte der bestehende Rechtsrahmen der Gemeinschaft uneingeschränkt eingehalten werden, damit weiter reichende rechtliche Auflagen für die Mitgliedstaaten und Betreiber verhindert werden.
4. Die für die Ausarbeitung der erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen verantwortlichen Dienststellen der Europäischen Kommission informieren die zuständigen Arbeitsgruppen des Rates regelmäßig über die Entwicklungen bei der Festlegung dieser Durchführungsbestimmungen, über den Fortgang der Beratungen mit der zuständigen Behörde der Regierung Südafrikas sowie über etwaige Änderungen nach Artikel IX Absatz 3 des Abkommens.